
S 5 RJ 462/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 462/97 A
Datum	22.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 367/00
Datum	06.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22. Januar 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 11.12.1938 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt. In seiner Heimat hat er in der Zeit vom 10.04.1954 bis 28.11.1961 und vom 01.01.1973 bis 12.11.1991 insgesamt 20 Jahre, 11 Monate und 7 Tage Versicherungszeiten nachgewiesen. Er ist als Invalide der I. Kategorie nach kroatischen Rechtsvorschriften anerkannt und bezieht seit 13.11.1991 Invalidenrente vom kroatischen Versicherungsträger.

In der Zeit vom 09.07.1962 bis 01.01.1965 war er insgesamt 28 Monate versicherungspflichtig in Deutschland u.a. als Helfer in der Bauindustrie beschäftigt.

Der Kl ger hatte erstmals am 20.06.1991 bei der Beklagten Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit aus der deutschen Arbeiterrentenversicherung beantragt. Diesen Antrag hatte die Beklagte mit Bescheid vom 16.05.1994 abgelehnt, nachdem sie aufgrund einer station ren Untersuchung vom 18.04. bis 20.04.1994 in ihrer  rztlichen Gutachterstelle in R  zu dem Ergebnis gekommen war, dass der Kl ger zwar nicht mehr als Bauarbeiter arbeiten k nne, er jedoch noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten k nne. Als Gesundheitsst rungen waren seinerzeit ausgepr gte degenerative Ver nderungen der Wirbels ule mit Funktionsminderung und Bandscheibensch digung, Krampffaderbildung beidseits ohne Abflussbehinderung oder  deme, Nierensteindialthese links mit Nierenzyste und ein labiler Bluthochdruck ohne Ausgleichsst rungen festgestellt worden.

Am 15.11.1994 beantragte der Kl ger erneut Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit aus der deutschen Arbeiterrentenversicherung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom versicherungsrechtlichen Voraussetzungen f r einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit nicht mehr gegeben seien. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 24.03.1997 zur ck. Der Widerspruch sei nicht zul ssig, weil das Rechtsschutzbed rfnis fehle.

Nachdem ein Gutachten der Invalidenkommission vom 02.09.1996 vorgelegt worden war, in dem die Kommissions rzte M. P  und J. P  zum Ergebnis gekommen waren, dass der Kl ger nur noch halb- bis untervollschichtig leichte Arbeiten zu ebener Erde ohne besondere Belastungen der Wirbels ule verrichten k nne, hat Dr.D  vom Sozialmedizinischen Dienst der Beklagten den Kl ger noch zu einer vollschichtigen T tigkeit mit leichten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts in der Lage beurteilt.

Mit Bescheid vom 02.05.1997 lehnte die Beklagte darauf den Rentenanspruch ab, der zum Gegenstand eines bereits gegen den Bescheid vom 24.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.03.1997 zum Sozialgericht Landshut erhobenen Klageverfahrens wurde.

Das Sozialgericht hat ein Gutachten zum beruflichen Leistungsverm gen des Kl gers durch den Facharzt f r Allgemeinmedizin Dr.Z  eingeholt. In seinem Gutachten nach Aktenlage vom 11.09.1998 hat der  rztliche Sachverst ndige die Beurteilung der Vorgutachter der Beobachtungsstelle Regensburg best tigt und den Kl ger ebenfalls noch zu vollschichtigen T tigkeiten mit leichten Arbeiten ohne Belastungen der Wirbels ule und ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit in der Lage beurteilt.

Mit Urteil vom 22. Januar 1999 hat das Sozialgericht die Klage darauf abgewiesen. Der Kl ger sei jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Untersuchung in der  rztlichen Gutachterstelle in R  im April 1994 weder berufs- noch erwerbsunf hig gewesen. F r einen sp ter eingetretenen Leistungsfall erf lle der Kl ger nicht mehr die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit.

Dagegen wendet sich der Kl  ger mit der Berufung. Der Senat hat Sachverst  ndigengutachten auf innerem, orthop  dischem und nerven  rztlichem Fachgebiet zum beruflichen Leistungsverm  gen des Kl  gers eingeholt.

In seinem schriftlichen Gutachten vom 01.12.2000 stellt Dr.K   ! vonseiten des nerven  rztlichen Fachgebietes eine Neurasthenie und ein leichtes chronisches Wirbels  ulen-Syndrom ohne neurologische Reiz- oder Ausfallserscheinungen fest. Der Kl  ger sei noch zu leichten bis kurzfristig mittelschweren Arbeiten vollschichtig f  hig, ohne Akkord, Schicht, nicht in Zwangshaltungen sowie ohne schweres Heben und Tragen von Lasten in der Lage. Eine T  tigkeit als Bauarbeiter sei ihm damit nicht mehr zuzumuten.

Dr.F   ! stellt in seinem orthop  dischen Gutachten vom 04.12. 2000 als Gesundheitsst  rungen Verschlei  erscheinungen an der gesamten Wirbels  ule, beginnende Verschlei  erscheinungen an den H  ftgelenken und geringe Verschlei  erscheinungen an den Kniegelenken sowie arthrotische Ver  nderungen an den Gro  zehengrundgelenken bei Hyperuric  mie, eine Schultereckgelenksarthrose beidseits, gichtige Polyarthrose der Fingergelenke, ein erhebliches   bergewicht und eine Varikose mit geringen   demen an den Beinen fest. Mit R  cksicht darauf seien dem Kl  ger T  tigkeiten mit Heben und Tragen von Lasten oder in Zwangshaltungen sowie unter Einfl  ssen von K  lte, N  sse oder Zugluft nicht mehr m  glich. Zu leichten k  rperlichen Arbeiten in wechselnder Ausgangslage in trockenen temperierten R  umen sei der Kl  ger jedoch noch in der Lage. Dr.E   ! stellt in seinem internistischen Gutachten vom 11.12. 2000 vonseiten seines Fachgebietes einen arteriellen Hypertonus Unterschenkelvarikosis sowie ein erhebliches   bergewicht fest, nebenbefundlich einen Zustand nach Magengeschw  r, mehrere Lipome und   u  erte den Verdacht auf eine chronische Bronchitis ohne Lungenfunktionsst  rung sowie auf Lebertumor im linken Leberlappen und auf ein H  morrhoidalleiden. Der Kl  ger sei in der Lage, leichte bis kurzzeitig mittelschwere k  rperliche Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Zwar sei er nicht mehr als Bauarbeiter einsetzbar, T  tigkeiten wie er sie nach seinen Angaben zuletzt als Verk  ufer ausgef  hrt habe, seien ihm jedoch durchaus m  glich.

Der Kl  ger beantragt sinngem   ,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22. Januar 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02.05.1997 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.10. 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03. 1997 zu verurteilen, ihm aufgrund des am 15.11.1994 gestellten Antrages Rente wegen Erwerbsunf  higkeit, hilfsweise wegen Berufsunf  higkeit zu gew  hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegr  ndet zur  ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf

deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufsakte zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig. Sachlich ist sie jedoch nicht begründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gemäß [Â§ 43, 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) i.d.F. des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) oder gemäß [Â§ 43 SGB VI](#) i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 hat.

Ein Versicherter ist berufsunfähig gemäß [Â§ 43 SGB VI](#) a.F., dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und die ihm mit Rücksicht auf die Dauer und den Umfang seiner Ausbildung sowie seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Erwerbsunfähig gemäß [Â§ 44 SGB VI](#) ist, wer infolge von Gesundheitsstörungen außer Stande ist, eine Berufstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder durch Erwerbstätigkeit ein Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630 DM übersteigt. Nicht erwerbsunfähig ist, wer vollschichtig erwerbstätig sein kann oder selbständig tätig ist. Gemäß [Â§ 43 SGB VI](#) i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Diese gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind beim Kläger nicht nachgewiesen. Nach den zum beruflichen Leistungsvermögen des Klägers getroffenen Beurteilungen der vom Senat befragten ärztlichen Sachverständigen Dres.K. â€¦, F. â€¦ und E. â€¦ ist der Kläger bis heute aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit mit leichten Arbeiten gehindert. Diese von den ärztlichen Sachverständigen getroffene Beurteilung überzeugt den Senat, zumal sie diese auf eingehende klinische Untersuchungen des Klägers stützen und dabei keinerlei Gesundheitsstörungen feststellen konnten, die für sich alleine oder in ihrem Zusammenwirken das körperliche Leistungsvermögen des Klägers in rentenberechtigendem Grade herabsetzen. Damit hat der Kläger keinen Rentenanspruch, auch wenn er nach Ansicht des Senates die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung bzw. verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem deutsch-kroatischen Abkommen, jedenfalls seit dessen Inkrafttreten, erfüllt.

Angesichts der Fähigkeit des Klägers zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit mit dafür unwesentlichen Einschränkungen der Arbeitsbedingungen und seiner in Deutschland versicherungspflichtig ausgeübten Tätigkeit als ungelernter

Arbeitnehmer hat der Kl ger deshalb keinen Rentenanspruch.

Die Berufung des Kl gers gegen das Urteil des Sozialgerichts war daher als unbegr ndet zur ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193](#) des Sozialgerichtsgesetzes SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [   160](#) abs.2 Nrn.1 und [2 SGG](#) nicht erf llt sind.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024